

Briefing Mappe

Klimaschutzgesetz für
Österreich



III. Klimaschutzgesetz für Österreich

Juristische Vorschläge
basierend auf den Forderungen
des Klimavolksbegehrens



Knapp 400.000 Österreicherinnen und Österreicher haben die Anliegen des Klimavolksbegehrens mit ihrer Unterschrift unterstützt. Zusammen mit über 1.000 Freiwilligen, vielen Unternehmen und Organisationen, namhaften Persönlichkeiten und allen sechs großen Religionsgemeinschaften in Österreich fordern sie die Umsetzung einer mutigen Klimapolitik. Die Forderungen des Klimavolksbegehrens bilden den notwendigen Rahmen an Maßnahmen, um Österreichs Beitrag zum Klimaabkommen von Paris zu erfüllen, ein wissenschafts-basiertes Treibhausgasbudget einzuhalten, und bis spätestens 2040 Klimaneutralität zu erreichen. Die Forderungen wurden 2019 in einem breiten Prozess unter Beteiligung von ExpertInnen und WissenschaftlerInnen, sowie Umweltorganisationen und NGOs ausgearbeitet.

Nach dem Erfolg der fast 400.000 Unterschriften haben wir eines der Ziele bereits erreicht: unser Anliegen muss im Parlament behandelt werden. Es ist aber wichtig, dass es dort nicht nur besprochen wird, sondern unsere Forderungen auch gesetzlich verankert werden. Es braucht nun klare Regeln für die Erreichung der Klimaneutralität 2040. Deshalb war es uns wichtig für zentrale Punkte unserer Anliegen möglichst präzise gesetzliche Vorschläge bereitzustellen. Die folgenden Punktationen, ausgearbeitet mit Unterstützung von juristischen ExpertInnen zur Thematik, stellen unsere Überlegungen und Vorschläge für Gesetzesentwürfe dar. Sie sollen die Grundlage für einen politischen Dialog bieten und eine Hilfestellung für die Fraktionen sein, um unsere Forderungen gemeinsam im Parlament zu verwirklichen.

Ergänzt werden müssen die Vorschläge durch weitere Maßnahmen wie eine umfassende ökosoziale Steuerreform und den Abbau klimaschädigender Subventionen. Zusammen mit einer ambitionierten Energie- und Verkehrswende können so alle vom Klimavolksbegehren geforderten Schritte gesetzt werden, um Österreich auf einen Pfad Richtung Klimaneutralität 2040 zu bringen.

Katharina Rogenhofer & das Team des Klimavolksbegehrens,
Dezember, 2020



Zusammenfassung

– Klimaschutz braucht Grundrechtsschutz

Um die Bedeutung des Klimaschutzes auch rechtlich zu unterstreichen und abzusichern, soll Klimaschutz in der Verfassung verankert werden: ein **Treibhausgasbudget** sowie das Ziel der **Klimaneutralität bis spätestens 2040** sollen in Verfassungsrang niedergeschrieben werden, um die dauerhafte Wirksamkeit dieser Vorgaben sicherzustellen. Außerdem soll ein eigenständiges **Grundrecht auf Klimaschutz** geschaffen werden. Ein verfassungsrechtliches besonderes öffentliches Interesse am Klimaschutz sowie ein **Verbesserungsgebot** sollen die Bedeutung des Klimaschutzes für Gesetzgebung und Vollziehung unterstreichen und etwaige Rückschritte bei Klimaschutzzielen verhindern.

– Klimaschutz braucht Aktion

Ein **Aktionsmechanismus** soll sicherstellen, dass effektive Klimaschutzmaßnahmen festgelegt und umgesetzt werden, um das Treibhausgasbudget einzuhalten. Die zentrale Steuerung erfolgt dabei durch das Klimaschutz-Ministerium (BMK); das Verfahren zur Erstellung eines Klimaschutz-Maßnahmenprogramms muss **wissenschaftsbasiert, nachvollziehbar** und unter **Einbeziehung der Öffentlichkeit** erfolgen. Bei (drohender) Überschreitung festzulegender jährlicher Emissionshöchstmengen greift ein **Sofortmechanismus**, außerdem erfolgt regelmäßig eine **Evaluierung** des Maßnahmenprogramms.

– Klimaschutz braucht Kontrolle

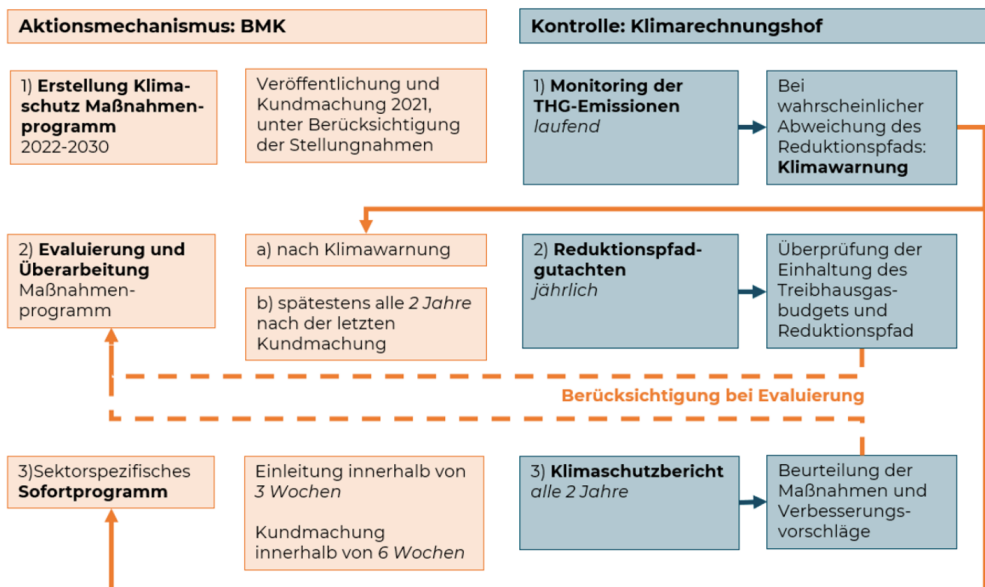
Zentrale Instanz zur Kontrolle und Überwachung der **praktischen Wirksamkeit** von Klimaschutzmaßnahmen soll der neu einzurichtende, unabhängige **Klimarechnungshof** werden. Ihm obliegt sowohl die **Beratung** als auch die **nachprüfende Kontrolle** von Gesetzgebung und Vollziehung in Klimaschutzbelangen. Durch Reduktionspfadgutachten, Klimaberichte, Klimawarnungen und Klimafolgenabschätzungen überprüft er die staatliche Klimaschutzplanung und setzt Impulse für **klimafreundlichere Gesetzesvorhaben** und **Maßnahmen der Vollziehung**.



- Klimaschutz braucht Konsequenz

Im Fall einer **wiederholten Überschreitung** der Emissionshöchstmengen soll ein **gesetzlicher Sanktionsmechanismus** greifen: zusätzlich zu finanziellen Sanktionen sollen gesetzlich im Vorhinein festgelegte Maßnahmen, die eine signifikante Verringerung der Treibhausgasemissionen bewirken, **automatisch in Kraft** treten, wenn eine solche Überschreitung vorliegt. Solche Maßnahmen könnten etwa eine Verringerung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen oder eine Anhebung der CO₂-Bepreisung darstellen.

Überblick zeitliche Abläufe



1. Klimaschutz braucht Grundrechtsschutz

Vorschläge für die Anpassung der Verfassung in Zeiten der Klimakrise

1.1 Verfassungsrechtlich verankertes Treibhausgasbudget

Um die Klimaneutralität bis 2040 zu erreichen, steht Österreich – wissenschaftlich belegt – ein Gesamtbudget von 700 Millionen Tonnen CO₂-Äquivalenten ab 2020 zur Verfügung. Der Erfolg Österreichs im Kampf gegen die Klimakrise hängt unmittelbar von der Einhaltung dieses Budgets ab. Das Treibhausgasbudget soll daher die Grundlage der österreichischen Klimapolitik bilden. Es ist in Anbetracht der damit einhergehenden fundamentalen Bedeutung verfassungsrechtlich zu verankern. Auf Basis dieses Budgets sind ein verbindliches Zwischenziel bis 2030 sowie ein Reduktionspfad festzulegen und entsprechende Maßnahmen verpflichtend zu erlassen, anderenfalls die Einhaltung der Reduktionsziele für 2030 und 2040 nicht möglich sein wird.

Der festgelegte Reduktionspfad darf zukünftig zwar verschärft, nicht aber abgeschwächt werden. Die jährlichen Emissionshöchstmengen sind aufgeteilt auf verschiedene Sektoren gesetzlich zu verankern. Bei der Festlegung des Reduktionspfades und der jährlichen Emissionshöchstmengen ist das durch natürliche Senken gebundene CO₂ zu berücksichtigen.

Art. X. (1) Bund, Länder und Gemeinden haben – auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse – alle erforderlichen Maßnahmen zu setzen, um bis spätestens 2030 die jährlichen Treibhausgasemissionen gegenüber 1990 mindestens um 57% zu reduzieren und jedenfalls bis spätestens 2040 die Klimaneutralität Österreichs auf Basis von im Inland wirksamen Maßnahmen zu gewährleisten und in ausreichender und fairer Weise dazu beizutragen, im Sinne des Übereinkommens von Paris die globale Erderhitzung auf maximal 1,5°C zu beschränken.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele steht Bund, Ländern und Gemeinden ein Gesamttreibhausgasbudget von maximal 700 Mt CO₂-Äquivalenten ab 2020 zur Verfügung.



- (3) Auf Basis dieses Budgets haben Bund und Länder einen darauf beruhenden unumkehrbaren Reduktionspfad, jährliche sektorenspezifische Emissionshöchstmengen sowie ein entsprechendes Maßnahmenprogramm festzulegen.

Um die Wirksamkeit dieser Verfassungsbestimmungen und die Einhaltung dieses Budgets sicherzustellen, sollte die Möglichkeit einer Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof eingeräumt werden. Diese **Beschwerdemöglichkeit** soll anerkannten Umweltorganisationen als Vertreterinnen des Allgemeinwohls im Zusammenhang mit der Klimakrise eingeräumt werden. Umweltorganisationen sollen somit das Recht haben, vor dem Verfassungsgerichtshof überprüfen zu lassen, ob die gesetzten Maßnahmen ausreichend sind, um den verfassungsrechtlich vorgesehenen Reduktionspfad einzuhalten. Berechtigte Umweltorganisationen müssen vor Einreichung einer Beschwerde mindestens 3 Jahre existieren, von Unternehmen und Unternehmensvereinigungen finanziell unabhängig sein und dürfen nicht unter einem beherrschenden Einfluss Dritter stehen.

Ebenso sollte verfassungsrechtlich verankert werden, dass der Übergang zu einer dekarbonisierten Gesellschaft und Wirtschaft fair, sozial gerecht, nach Maßgabe wissenschaftlicher Empfehlungen und unter Beteiligung der Betroffenen zu erfolgen hat. Weiters ist vorzusehen, dass Klimaschutz von Gesetzgebung, Gerichtsbarkeit und Verwaltung als öffentliches Interesse von besonderem Gewicht bei ihrer Tätigkeit entsprechend zu beachten ist.

1.2 Grundrecht auf Klimaschutz

Die Klimakrise ist auch eine Krise der Grund- und Menschenrechte. Extremwetterereignisse und damit verbundene Ernteaufschläge, Überflutungen und Gesundheitsbelastungen bedrohen die menschliche Gesundheit, das Eigentum und letztlich die Existenz der Menschheit.

Verfassungsrechtlich gewährleistete Rechte, insbesondere die im Verfassungsrang stehende Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK), sollen die Rechte des Menschen auf Leben, Gesundheit und Wohlbefinden (abgeleitet aus dem Recht auf Privat- und Familienleben) und auf Eigentum schützen. Die aus diesen Rechten erwachsenden Schutzpflichten bestehen auch in Zeiten der Klimakrise und sollen mit einem gesonderten Grundrecht unmissverständlich verankert werden.



Art. X. Jeder Mensch hat ein Recht auf Schutz vor den negativen Folgen des Klimawandels.

Angedacht werden könnte, das Grundrecht auf Klimaschutz um den Schutz der natürlichen Umwelt und der Biodiversität – Lebensgrundlagen des Menschen, die ebenso von den Folgen der Klimakrise betroffen sind – zu erweitern:

Art. X. Jeder Mensch hat ein Recht auf Bewahrung der natürlichen Umwelt und der biologischen Vielfalt der Erde vor schädlichen Einwirkungen des Klimawandels.

Auf das Recht auf Klimaschutz sowie die damit verbundenen staatlichen Schutzpflichten sollen sich alle Menschen, die von der Klimakrise faktisch betroffen sind, berufen können. Umweltrechtsorganisationen als Vertreterinnen des Allgemeinwohles in Klimafragen soll zudem das besondere Recht eingeräumt werden, Schutzpflichtverletzungen für faktisch betroffene Personen und Personengruppen stellvertretend für diese geltend machen zu können.

Durch die entsprechenden rechtlichen Anpassungen soll insgesamt sichergestellt werden, dass allen von der Klimakrise faktisch betroffenen Personen der Zugang zu Gericht offensteht: etwaige, auch aufgrund der Europäischen Menschenrechtskonvention bestehende Schutzpflichtverletzungen auf gesetzlicher oder administrativer Ebene sollen auch gerichtlich geltend gemacht werden können und damit das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht auf eine wirksame Beschwerde gewahrt werden. Rechtsschutzdefizite, die sich derzeit durch besonders restriktive Zulässigkeitsvoraussetzungen ergeben, verhindern die effektive Durchsetzung grundrechtlicher Ansprüche. Dies soll durch eine entsprechende Anpassung der rechtlichen Voraussetzungen bzw. durch die Einräumung zusätzlicher Beschwerderechte für Umweltrechtsorganisationen geändert werden.

1.3 Verbesserungsgesetz

Schließlich soll ein klimaschutzbezogenes „Verbesserungsgesetz“ verfassungsrechtlich verankert werden: hierdurch soll sichergestellt werden, dass bei einer allfälligen Änderung der internationalen oder europäischen Vorgaben, die sich für den Klimaschutz für Österreich ergeben, innerstaatlich keine Abschwächung, sondern – entsprechend dem Pariser Abkommen – nur eine Verstärkung der Emissionsziele erfolgen darf.



2. Klimaschutz braucht Aktion Ein Aktionsmechanismus zur Steuerung und Durchführung von konkreten Klimaschutzmaßnahmen

2.1 Zentrale Steuerung durch das Klimaschutzministerium

Klimaschutz erfordert Tätigwerden auf allen Ebenen: damit Klimaschutz gelingen kann, müssen Maßnahmen in allen Bereichen umgesetzt werden. Die ambitionierten Klimaziele erfordern koordinierte und kooperative Anstrengungen auf Bundes- und Länderebene, um die angestrebten Emissionsminderungen tatsächlich einhalten zu können. Alle notwendigen Einzelmaßnahmen sollen in einem zentralen, mehrere Jahre umfassenden **Klimaschutz-Maßnahmenprogramm** gebündelt werden, dessen Einhaltung überwacht und kontrolliert werden kann.

Die Zuständigkeit zur Erstellung des Maßnahmenprogramms soll – unter entsprechender verfassungsrechtlicher Verankerung – beim Bundesministerium für Klimaschutz Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) angesiedelt sein, das das Programm im **Einvernehmen mit den Ländern** und unter Bedachtnahme auf die jährlichen Emissionshöchstmengen und den Reduktionspfad, basierend auf der bestehenden Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern, erstellen soll.

Das Maßnahmenprogramm muss auf **wissenschaftlichen Empfehlungen** basieren, wobei den Empfehlungen des Klimarechnungshofs eine zentrale Bedeutung zukommen soll. Die Erstellung des Programms muss in einem **öffentlichen, transparenten Konsultationsverfahren** unter Einbeziehung von VertreterInnen der Länder und Gemeinden, Sozialpartnern, Umweltorganisationen und Wissenschaft erfolgen. Die konkrete Auswahl der Maßnahmen muss unter Berücksichtigung der Grundsätze der Fairness und sozialen Gerechtigkeit stattfinden.

§ X (Verfassungsbestimmung) Zur Erreichung der in Art X festgelegten Ziele hat die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) im Einvernehmen mit den Ländern unter Bedachtnahme auf die jährlichen Emissionshöchstmengen und den Reduktionspfad gemäß § X



- a. auf Grundlage wissenschaftlicher Empfehlungen,
- b. basierend auf den Vorschlägen des Klimarechnungshofs,
- c. in einem öffentlichen Konsultationsverfahren mit Vertretern und Vertreterinnen der Länder und Gemeinden, Sozialpartnern und Umweltorganisationen sowie Wissenschaft,
- d. unter Berücksichtigung der Grundsätze der Fairness und sozialen Gerechtigkeit ein Klimaschutz-Maßnahmenprogramm für den Zeitraum 2022-2030 zu erstellen. Darin sind jene Maßnahmen festzulegen, die ergriffen werden, um das Gesamttreibhausgasbudget gemäß Art. X Abs. X und die jährlichen Emissionshöchstmengen einhalten zu können und das 2030-Ziel sowie das Ziel der Klimaneutralität bis spätestens 2040 erfüllen zu können.

Um ein Einvernehmen zwischen Bund und Ländern über die im Maßnahmenprogramm festzulegenden Klimaschutzmaßnahmen herzustellen, soll in Form einer Verfassungsbestimmung vorgesehen werden, dass die Länder innerhalb einer festgelegten Frist **Vorschläge für Klimaschutzmaßnahmen**, die in die **Kompetenz der Länder** fallen, an die BMK übermitteln müssen.

Die in den Ländervorschlägen enthaltenen Maßnahmen müssen einen angemessenen Beitrag zur Einhaltung der Gesamtziele darstellen und sind von der BMK bei Erstellung des Maßnahmenprogramms zu beachten:

Unter Berücksichtigung der von den Ländern vorgeschlagenen Maßnahmen ist von der BMK ein **Entwurf für ein gemeinsames Maßnahmenprogramm** vorzulegen, welches Bund und Länder gemeinsam zur Einhaltung der Emissionszielvorgaben verpflichtet und die einzelnen Einsparungsmaßnahmen angemessen zwischen Bund und Ländern verteilt. Weicht dieser Entwurf vom Vorschlag der Länder ab, so muss dies gesondert begründet werden.

Im Programm dürfen die Länder nur dann zu zusätzlichen Maßnahmen, die in ihren Kompetenzbereich fallen, angehalten werden, wenn die im Ländervorschlag enthaltenen Maßnahmen einen offenkundig unzureichenden Beitrag zur Einhaltung der Emissionsminderungsziele darstellen. Selbiges gilt für den Fall, dass von den Ländern überhaupt kein entsprechender Vorschlag übermittelt wurde.



2.2 Einbindung der Öffentlichkeit

Klimaschutz muss unter Einbeziehung der Öffentlichkeit erfolgen: sowohl bei der Planung als auch bei der Umsetzung der Maßnahmen muss ein transparentes Verfahren die Einbeziehung der Öffentlichkeit ermöglichen und Wege zur Kontrolle und Überprüfung des Planungsdokuments eröffnen. Dazu kann bei bestehenden Verfahrensregelungen zur Planung umweltrelevanter Programme (z.B. Luftreinhalteprogramm gemäß § 9a Immissionsschutzgesetz-Luft) Anleihe genommen werden. Wichtige Parameter bei der gesetzlichen Verankerung eines solchen Planungsverfahrens sind:

- Fristsetzungen in allen Verfahrensstadien
- Zugänglichkeit der Planungsdokumente und zugrundeliegender wissenschaftlicher Studien
- Möglichkeit zur Öffentlichkeitsbeteiligung im Planungsprozess
- Rechtsschutz schon im Planungsstadium: ex ante-Kontrolle des Maßnahmenprogramms

Um sicherzustellen, dass der Planungsprozess durch Beteiligungs- und Rechtsschutzinstrumente nicht mutwillig verzögert werden kann, ist zu empfehlen, zunächst ein bloßes Stellungnahmerecht im Entwurfsstadium vorzusehen. Außerdem sollte der anschließende Rechtsschutzmechanismus eine Überprüfung des Maßnahmenprogramms nur in seiner Gesamtheit und hinsichtlich seiner Eignung, die Emissionsreduktionsziele einzuhalten, ermöglichen.

§ X (1) Ein Entwurf des Klimaschutz-Maßnahmenprogramms sowie die seiner Erstellung zugrundeliegenden Studien und wesentlichen Grundlagen sind bis spätestens XX.XX.2021 auf der Internetseite des BMK zu veröffentlichen. Die BMK hat den Entwurf für das Maßnahmenprogramm außerdem den Ländern, Gemeinden, Sozialpartnern und Umweltorganisationen sowie Vertretern der Wissenschaft zu übermitteln.

(2) Jede Person kann zum Entwurf des Programms binnen sechs Wochen Stellung nehmen. Die Stellungnahmen sind bei der Erstellung des Programms in angemessener Weise zu berücksichtigen.



- (3) Das Programm ist spätestens bis XX.XX.2021 auf der Internetseite des BMK kundzumachen.
- (4) Innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung des Programms können nach § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung BGBl. I Nr. 80/2018, anerkannte Umweltorganisationen bei der BMK einen begründeten Antrag auf Überprüfung des Programms in Hinblick auf die Eignung der darin enthaltenen Maßnahmen in ihrer Gesamtheit, die Einhaltung der in § X normierten Zielwerte und Emissionshöchstgrenzen zu gewährleisten, stellen. Über diesen Antrag hat die BMK mit Bescheid zu entscheiden.

2.3 Wirksamkeit der Maßnahmenplanung

Um sicherzustellen, dass die geplanten Maßnahmen die einkalkulierten Emissionsminderungen tatsächlich erzielen können, muss die Auswahl der einzelnen Maßnahmen und die zugrundeliegende Abschätzung des Emissionsminderungspotentials möglichst transparent und nachvollziehbar erfolgen. Dies soll durch eine Begründungspflicht hinsichtlich der Auswahl der einzelnen Maßnahmen sowie die Veröffentlichung aller zugrundeliegenden wissenschaftlichen Studien und Emissionsdaten gewährleistet werden.

Besondere Bedeutung muss dabei den wissenschaftsbasierten Empfehlungen des Klimarechnungshofs zukommen: Abweichungen von den Empfehlungen müssen gesondert begründet werden.

- § X (1) Klimaschutzmaßnahmen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind im Inland wirksame Maßnahmen, die eine messbare, berichtbare und überprüfbare Verringerung von Treibhausgasemissionen oder Verstärkung von natürlichen Kohlenstoffsinken zur Folge haben, die in der österreichischen Treibhausgasinventur gemäß den geltenden völkerrechtlichen und unionsrechtlichen Berichtspflichten abgebildet werden.
- (2) Das Programm gemäß § X kann insbesondere folgende hoheitliche und privatwirtschaftliche Maßnahmen des Bundes und der Länder umfassen:



- a. ordnungsrechtliche Maßnahmen,
- b. Verbesserungen in der Vollziehung,
- c. Fördermaßnahmen, sowie
- d. fiskalpolitische Maßnahmen.

Für jede festgelegte Maßnahme ist eine auf wissenschaftlichen Grundlagen beruhende zahlenmäßige Abschätzung des Emissionsminderungspotentials anzuführen und ein Zeitraum für deren Umsetzung festzulegen.

- (3) Alle der Erstellung des Maßnahmenprogramms und insbesondere der zahlenmäßigen Abschätzung des Emissionsminderungspotentials zugrundeliegenden wissenschaftlichen Daten und Studien sind gleichzeitig mit der Auflage des Entwurfs (vgl. § X) im Internet zu veröffentlichen, um die Nachvollziehbarkeit der Auswahl der Maßnahmen sowie der Abschätzung des Emissionsminderungspotentials zu gewährleisten.

- (4) Im Programm ist die Auswahl der festgelegten Maßnahmen sowie der gewählte Umsetzungszeitraum zu begründen. Insbesondere sind Abweichungen von den Empfehlungen des Klimarechnungshofs gesondert und nachvollziehbar zu begründen.

2.4 Sektorspezifisches Sofortprogramm bei Zielverfehlungen

In der Vergangenheit erwiesen sich einzelne Sektoren, darunter insbesondere der Verkehrssektor, als besonders anfällig für Überschreitungen der Emissionshöchstwerte. Durch die Verankerung eines verpflichtenden Sofortprogramms (ähnlich wie im deutschen Bundes-Klimaschutzgesetz) soll gewährleistet werden, dass bei Bekanntwerden einer Überschreitung oder bereits bei drohender Überschreitung (Vorliegen einer „Klimawarnung“ durch den Klimarechnungshof) rasch zusätzliche oder verstärkte Maßnahmen ergriffen werden.

Gleichzeitig muss bei Vorliegen einer solchen (drohenden) Überschreitung auch das Maßnahmenprogramm in seiner Gesamtheit überprüft werden. Insofern soll zugleich mit der Erstellung des Sofortprogramms eine Evaluierung des Maßnahmenprogramms (siehe dazu unten) eingeleitet werden.



§ X	Sektorspezifisches Sofortprogramm
(1)	Überschreiten die jährlichen Emissionen in einem Sektor den sektorspezifischen Höchstwert gemäß § X in einem Berichtsjahr oder besteht die Gefahr einer solchen Überschreitung (Vorliegen einer Klimawarnung gemäß § X), hat die BMK unverzüglich, spätestens jedoch binnen drei Wochen nach Vorlage des Emissionsberichts oder der Klimawarnung die Erstellung eines Sofortprogramms für den betroffenen Sektor sowie die Evaluierung des Klimaschutz-Maßnahmenprogramms (§ X) einzuleiten.
(2)	Im sektorspezifischen Sofortprogramm sind zusätzliche oder verstärkte Maßnahmen für den jeweiligen Sektor vorzusehen, durch die die Einhaltung der Jahresemissionshöchstmengen des Sektors für die folgenden Jahre sichergestellt wird.
(3)	Die Erstellung des Sofortprogramms hat unter enger Einbeziehung des Klimarechnungshofs zu erfolgen.
(4)	Das Sofortprogramm ist ehestmöglich, spätestens jedoch binnen sechs Wochen nach Vorlage des Emissionsberichts oder der Klimawarnung, zu beschließen und kundzumachen.

2.5 Regelmäßige Evaluierung des Maßnahmenprogramms

Auch wenn es zu keiner Überschreitung der sektorspezifischen Emissionsgrenzen und auch zu keiner „Klimawarnung“ kommt, soll routinemäßig nach angemessener Frist eine Evaluierung des Maßnahmenprogramms stattfinden. Diese Evaluierung kann, muss aber nicht zwingend zu einer Überarbeitung des Maßnahmenprogramms führen. Grundlage für die Entscheidung, ob eine Überarbeitung des Maßnahmenprogramms erfolgen soll, stellt der Evaluierungsbericht dar, der in enger Zusammenarbeit mit dem Klimarechnungshof erstellt wird.

Sowohl bei der Evaluierung des Maßnahmenprogramms als auch bei einer allfälligen Überarbeitung sind wiederum die Grundsätze der Transparenz und Einbeziehung der Öffentlichkeit zu wahren. Aus diesem Grund sind entsprechende Veröffentlichungspflichten sowie erneut ein Mechanismus zur Öffentlichkeitsbeteiligung bei Überarbeitung des Maßnahmenprogramms gesetzlich zu verankern.



- § X** Evaluierung des Maßnahmenprogramms
- (1) Das Maßnahmenprogramm ist bei Vorliegen einer Überschreitung eines oder mehrerer sektorspezifischer Jahresemissionshöchstgrenzen, bei Vorliegen einer Klimawarnung (§ X), spätestens aber alle zwei Jahre nach seiner Kundmachung insbesondere in Bezug auf seine Wirksamkeit zur Erreichung der Ziele dieses Bundesgesetzes basierend auf den vom Klimarechnungshof erstellten Reduktionspfadgutachten (§ X) und Klimaschutzberichten (§ X) zu evaluieren und erforderlichenfalls zu überarbeiten. Der Evaluierungsbericht sowie gegebenenfalls der Entwurf des überarbeiteten Programms und die seiner Erstellung zugrundeliegenden Studien und wesentlichen Grundlagen sind spätestens sechs Monate nach Beginn der Evaluierung auf der Internetseite des Bundesministeriums zu veröffentlichen.
- (2) Jede Person kann zum Entwurf des überarbeiteten Programms binnen sechs Wochen nach Veröffentlichung Stellung nehmen. Die in ihrem Wirkungsbereich berührten Länder, Gemeinden, Sozialpartner und Umweltorganisationen sowie Wissenschaftsvertreter sind von der Veröffentlichung des Entwurfs und der Möglichkeit zur Stellungnahme in Kenntnis zu setzen. § X [Verfahren zur Erstellung des Maßnahmenprogramms] ist sinngemäß anzuwenden, mit der Maßgabe, dass der Antrag auf Überprüfung des Maßnahmenprogramms innerhalb von acht Wochen nach der Kundmachung des überarbeiteten Programms zu erfolgen hat.
- (3) Das überarbeitete Programm ist spätestens neun Monate nach Beginn der Evaluierung auf der Internetseite des Bundesministeriums kundzumachen.

2.6 Fortschreibung des Maßnahmenprogramms

Die Maßnahmenplanung soll angepasst an die europarechtlichen Vorgaben der Governance-VO erfolgen: insofern soll, sobald ein neuer NEKP (Nationaler Energie- und Klimaplan) bzw. ein Fortschrittsbericht an die Kommission zu übermitteln ist, auch das Maßnahmenprogramm fortgeschrieben werden. Eine solche Fortschreibung muss außerdem spätestens ein Jahr vor Ablauf des geltenden



Maßnahmenprogramms eingeleitet werden. Hierfür soll dasselbe Verfahren wie schon bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms eingehalten werden. Der neue Planungszeitraum für das fortzuschreibende Maßnahmenprogramm sollte sich am jeweiligen NEKP orientieren.

2.7 Rechtsschutzmöglichkeiten

Um die Einhaltung der vorgesehenen Mechanismen zu kontrollieren, sollen Umweltorganisationen entsprechende Antragsrechte und darauffolgende Beschwerderechte an das Verwaltungsgericht eingeräumt werden.

So sollen anerkannte Umweltorganisationen bei der BMK einen begründeten Antrag auf

- Überprüfung eines Maßnahmenprogramms
(siehe dazu schon oben)
- Anordnung von im Programm grundgelegten Maßnahmen
- Erlassung eines sektorspezifischen Sofortprogramms oder
- Evaluierung des Maßnahmenprogramms

stellen können, über den mit Bescheid zu entscheiden ist.

Im Säumnisfall sollen Maßnahmen des Bundes, die im Maßnahmenprogramm enthalten sind, aber nicht umgesetzt wurden, gegebenenfalls von der BMK mit Verordnung angeordnet werden. Sofern keine entsprechende Zuständigkeit der BMK besteht, hat sie mit Bescheid die Säumnis bei der Durchführung der Maßnahmen festzustellen.

Bei Maßnahmen, die in die Kompetenz der Länder fallen, hat die BMK zu prüfen, ob ein oder mehrere Länder mit der Durchführung der Maßnahme säumig sind und dies mit Bescheid festzustellen. Dabei ist dem betroffenen Land oder den betroffenen Ländern Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.

Den Antragstellern sowie den betroffenen Rechtsträgern steht die Möglichkeit offen, gegen die genannten Bescheide eine Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben.



3. Klimaschutz braucht Kontrolle Der Klimarechnungshof als unabhängige Institution zur Gewährleistung der Klimaneutralität

3.1 Allgemeines

Die verfassungsgesetzliche Festschreibung eines verbindlichen Gesamtreibhausgasbudgets ist Grundlage für das ehrgeizige Ziel einer klimaneutralen Gesellschaft und Wirtschaft im Jahr 2040. Vor dem Hintergrund unions- und völkerrechtlicher Vorgaben, insbesondere dem Ziel des Übereinkommens von Paris, die Erderwärmung deutlich unter 2 °C, tunlichst auf unter 1,5 °C, zu begrenzen, ist es notwendig, dass Österreich die nationalen Treibhausgasemissionen laufend erfasst und den Reduktionspfad konsequent umsetzt. Mit dem Klimarechnungshof soll eine unabhängige Stelle geschaffen werden, welche die Einhaltung des verbindlichen Treibhausgasbudgets überwacht und die wissenschaftlichen Grundlagen der nationalen Klimapolitik bereitstellt.

§ X	(Verfassungsbestimmung) Einrichtung
(1)	Um zu gewährleisten, dass die Republik Österreich spätestens ab dem Jahr 2040 klimaneutral ist und das Gesamtreibhausgasbudget gemäß Art. X Abs. X nicht überschreitet, wird ein Klimarechnungshof eingerichtet.
(2)	Der Klimarechnungshof ist berufen, die Einhaltung des Gesamtreibhausgasbudgets, des Reduktionspfads und der festgelegten jährlichen Emissionshöchstmengen in den Sektoren zu überprüfen und den Gesetzgebungsorganen die wissenschaftliche Grundlage für die Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen von Rechtsakten und sonstigen Maßnahmen bereitzustellen.

3.2 Organisation des Klimarechnungshofs

Mit der umfassenden Dekarbonisierung unseres Alltags gehen unweigerlich auch Eingriffe in bestehende Rechte einher. Um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Klimapolitik weiter zu stärken und Transparenz zu gewährleisten, soll der Klimarechnungshof als **unabhängiges Organ des Nationalrats** eingerichtet werden, das funktional sowohl für den **Nationalrat** als auch für



die **Landtage** tätig wird. Die MitarbeiterInnen des Klimarechnungshofs sollen **keinen Weisungen** unterliegen und ihre Tätigkeit auf Basis des Gesetzes und nach höchsten wissenschaftlichen Standards ausüben. Die Organisation des Klimarechnungshofs wird dabei bewusst an jene des für die Gebarungskontrolle zuständigen Rechnungshofs angelehnt, um ihm eine vergleichbare Stellung und Anerkennung im institutionellen Gefüge zuzuweisen. Die MitarbeiterInnen sollen über entsprechendes **Fachwissen** verfügen; der Präsident oder die Präsidentin sollte ein ausgewiesener Experte / eine ausgewiesene Expertin im Bereich der Klimawissenschaften, Klimapolitik oder des Klimarechts sein. Ansonsten hat er / sie weitgehend eine mit dem Rechnungshofpräsidenten / der Rechnungshofpräsidentin vergleichbare Stellung; allerdings ist eine einmalige Wiederwahl des Präsidenten / der Präsidentin des Klimarechnungshofs zulässig.

§ X	(Verfassungsbestimmung) Organisatorische Ausgestaltung
(1)	Der Klimarechnungshof untersteht unmittelbar dem Nationalrat. Soweit der Klimarechnungshof seine Aufgaben im Hinblick auf Treibhausgasemissionen erfüllt, die dem Verantwortungsbereich des Bundes unterfallen, wird er als Organ des Nationalrats tätig; soweit der Klimarechnungshof seine Aufgaben im Hinblick auf Treibhausgasemissionen erfüllt, die in den Verantwortungsbereich der Länder fallen, wird er als Organ des betreffenden Landtags tätig.
(2)	Der Klimarechnungshof ist von der Bundesregierung und den Landesregierungen unabhängig und nur den Bestimmungen des Gesetzes unterworfen.
(3)	Der Klimarechnungshof besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin und den erforderlichen Beamten und Beamtinnen, Vertragsbediensteten und Hilfskräften.
(4)	Der Präsident oder die Präsidentin des Klimarechnungshofes wird auf Vorschlag des Hauptausschusses vom Nationalrat für eine Funktionsperiode von sechs Jahren gewählt; eine einmalige Wiederwahl ist zulässig.
(5)	Nur solche Personen dürfen zum Präsidenten oder zur Präsidentin des Klimarechnungshofes gewählt werden, die zum Nationalrat



wählbar sind und ausgewiesene wissenschaftliche Kenntnisse zu den Ursachen und Folgen des Klimawandels und zur Klimapolitik besitzen. Der Präsident oder die Präsidentin darf weder einem allgemeinen Vertretungskörper noch dem Europäischen Parlament angehören und in den letzten fünf Jahren nicht Mitglied der Bundesregierung oder einer Landesregierung gewesen sein.

- (6) Der Präsident oder die Präsidentin des Klimarechnungshofes ist hinsichtlich der Verantwortlichkeit den Mitgliedern der Bundesregierung oder den Mitgliedern der in Betracht kommenden Landesregierung gleichgestellt, je nachdem, ob der Klimarechnungshof als Organ des Nationalrates oder eines Landtages tätig ist.
- (7) Der Präsident oder die Präsidentin des Klimarechnungshofes kann durch Beschluss des Nationalrates abberufen werden.

3.3 Aufgaben des Klimarechnungshofs

Dem Klimarechnungshof kommen **fünf Kernaufgaben** zu:

1. Er prüft und kontrolliert die Einhaltung des Gesamttreibhausgasbudgets, des Reduktionspfads und der jährlichen sektorenspezifischen Emissionshöchstmengen und stellt die Ergebnisse in jährlich zu erstellenden **Reduktionspfadgutachten** dar.
2. Er bewertet die Effektivität der von Bund und Ländern geplanten bzw. implementierten Maßnahmen laut Maßnahmenprogramm vor dem Hintergrund der von den Gebietskörperschaften zu verantwortenden Treibhausgasemissionen und erteilt auf dieser Basis Empfehlungen in den alle zwei Jahre zu erstellenden **Klimaschutzberichten**.
3. Er überwacht laufend die Treibhausgasemissionen von Bund, Ländern und Sektoren sowie die jeweilige Emissionsreduktionen und veröffentlicht **Klimawarnungen**, wenn sich abzeichnet, dass eine Gebietskörperschaft Gefahr läuft, den Reduktionspfad nicht einhalten zu können.



4. Er bewertet die Folgen von Gesetzesvorhaben von Bund und Ländern im Hinblick auf das Treibhausgasbudget und die klimaschutzbezogenen Bemühungen (**Klimafolgenabschätzung**).
5. Er **berät** die zuständigen Stellen der **Verwaltung und die Gerichte** im Hinblick auf klimabezogene Fragen. Insbesondere wirkt der Klimarechnungshof bei der Erstellung des Maßnahmenprogramms, des Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und der Fortschrittsberichte nach der Governance-VO mit und dient den Gerichten als wissenschaftliche Assistenz in klimaschutzbezogenen Verfahren.

§ X	(Verfassungsbestimmung) Aufgaben
(1)	Der Klimarechnungshof hat insbesondere folgende Aufgaben:
a.	laufende Beobachtung und Erhebung der Treibhausgasemissionen in den einzelnen Sektoren gemäß Anhang X sowie laufende Erhebung der Beiträge von Bund und Ländern zur Einhaltung des Treibhausgasbudgets und des Reduktionspfads;
b.	laufende Beobachtung und Erhebung der durch Treibhausgasenken der Atmosphäre entzogene Treibhausgase;
c.	laufende Beobachtung und Erhebung der Auswirkungen des Verlustes natürlicher Treibhausgasenken auf den Treibhausgashaushalt;
d.	laufende Beobachtung der Treibhausgasemissionen aus den Sektoren, die dem EU-Emissionshandel unterliegen;
e.	Erstellung der Reduktionspfadgutachten nach Maßgabe des § X;
f.	Erstellung der Klimaschutzberichte nach Maßgabe des § X;
g.	Erstellung und öffentliche Bekanntmachung von Klimawarnungen nach § X für den Fall, dass ein Abweichen vom Reduktionspfad wahrscheinlich wird;
h.	fachliche Unterstützung für Bund und Länder bei der Erstellung des Reduktionspfads, der sektoralen Zuweisung von Emissions-



höchstmengen, der Festlegung der Maßnahmenprogramme, der Erstellung des Nationalen Energie- und Klimaplans und bei der Erfüllung unionsrechtlicher und völkerrechtlicher klimabezogener Berichtspflichten, insbesondere jener nach der Governance-VO (EU) 2018/1999;

- i. Bewertung der klimabezogenen Auswirkungen von Gesetzentwürfen des Nationalrates und der Landtage (Klimafolgenabschätzung) nach Maßgabe des § X;
 - j. fachliche Unterstützung der Gerichte im Hinblick auf Fragen zu Ursachen und Auswirkungen des Klimawandels und des Ausmaßes nationaler Treibhausgasemissionen.
- (2) Entstehen zwischen dem Klimarechnungshof und Bund oder Ländern Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen, die die Zuständigkeit des Klimarechnungshofes regeln, so entscheidet auf Antrag der Bundesregierung oder einer Landesregierung oder des Klimarechnungshofes der Verfassungsgerichtshof. Bund und Länder sind verpflichtet, entsprechend der Rechtsanschauung des Verfassungsgerichtshofes eine Überprüfung durch den Klimarechnungshof zu ermöglichen.
- (3) Der Verfassungsgerichtshof erkennt auf Antrag einer Landesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Nationalrates oder eines Drittels der Mitglieder des Bundesrates über die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Reduktionspfadgutachtens oder Klimaschutzberichts.

- § X Reduktionspfadgutachten, Klimaschutzbericht und Klimawarnung
- (1) Der Klimarechnungshof erstellt jährlich ein Reduktionspfadgutachten, in dem er prüft und beurteilt, ob die jährlichen Emissionshöchstmengen gesamt und in den jeweiligen Sektoren entsprechend den festgelegten Reduktionspfaden eingehalten werden. Dabei hat der Klimarechnungshof auch das Ausmaß eines Über- oder Unterschreitens der (sektorenbezogenen) Emissionshöchstmengen festzustellen; im Falle eines Überschreitens stellt der Klimarechnungshof zudem fest, welche Finanzmittel es bedürfte, um den



überschüssigen Emissionsanteil durch Treibhausgas-Reduktionsmaßnahmen auszugleichen. Der Entwurf des Reduktionspfadgutachtens ist den Gebietskörperschaften zur Stellungnahme binnen vierwöchiger Frist zu übermitteln und danach in seiner finalen Fassung auszufertigen und auf der Homepage des Klimarechnungshofs zu veröffentlichen.

- (2) Unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Reduktionspfadgutachtens, der unionsrechtlichen und internationalen Verpflichtungen und des Ziels, dass Österreich bis spätestens 2040 klimaneutral zu sein hat und das Gesamttreibhausgasbudget gemäß Art. X Abs. X nicht überschreiten darf, erstellt der Klimarechnungshof alle zwei Jahre einen Klimaschutzbericht, in dem er die Entwicklung der nationalen Treibhausgasemissionen und die Wirksamkeit des Maßnahmenprogramms bewertet und konkrete Verbesserungsvorschläge für Bund, Länder und Sektoren unterbreitet. Der Entwurf des Klimaschutzberichts ist den Gebietskörperschaften zur Stellungnahme binnen vierwöchiger Frist zu übermitteln und danach in seiner finalen Fassung auszufertigen und auf der Homepage des Klimarechnungshofs zu veröffentlichen.
- (3) Ergeben sich aus der laufenden Evaluierung der Emissionsdaten Hinweise, dass Bund oder Länder vom Reduktionspfad signifikant abweichen, spricht der Klimarechnungshof eine Klimawarnung aus. Die Klimawarnung ist der betreffenden Gebietskörperschaft und der BMK unverzüglich zur Kenntnis zu bringen und auf der Homepage des Klimarechnungshofs zu veröffentlichen.

§ X (Verfassungsbestimmung) Klimafolgenabschätzung

Der Nationalrat und die Landtage evaluieren vor der Beschlussfassung von Gesetzen deren mögliche Auswirkungen auf das Klima, insbesondere vor dem Hintergrund der bis spätestens 2040 zu erreichenden Klimaneutralität, des Gesamttreibhausgasbudget gemäß Art. X Abs. X, der jährlichen Emissionshöchstmengen und der Einhaltung des jeweiligen Reduktionspfades. Sie haben hierfür eine vom Klimarechnungshof zu erstellende Klimafolgenabschätzung einzuholen.



3.4 Kooperation mit der Umweltbundesamt GmbH

Bislang hat die dem BMK zugeordnete Umweltbundesamt GmbH (UBA) wichtige Aufgaben bei der Erhebung und Bewertung der nationalen Treibhausgasemissionen erfüllt. Dieses Know-How soll in Zukunft auch dem Klimarechnungshof zur Verfügung stehen, sodass eine enge Kooperation zwischen Klimarechnungshof und UBA vorgesehen ist, die insbesondere, aber nicht nur, die Erhebung und Bereitstellung der Emissionsdaten umfasst. Davon unberührt bleibt das Recht des Klimarechnungshofs, die für seine Aufgabenerfüllung notwendigen Informationen direkt von den Gebietskörperschaften anzufordern.

§ X	(Verfassungsbestimmung) Informationsrechte und Amtshilfe
(1)	Der Klimarechnungshof ist berechtigt, die zur Durchführung seiner gesetzlichen Aufgaben erforderlichen Auskünfte einzuholen. Insbesondere ist der Klimarechnungshof berechtigt, zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben personenbezogene Daten zu ermitteln und zu verarbeiten.
(2)	Bund und Länder sind verpflichtet, dem Klimarechnungshof sämtliche Informationen zu den in ihren Verantwortungsbereich fallenden Treibhausgasemissionen und zu Treibhausgasen sowie zu den im Hinblick auf die Einhaltung des Reduktionspfades gesetzten Maßnahmen zu übermitteln und hierzu ergehende Fragen zu beantworten. Dies impliziert auch eine Pflicht, dem Klimarechnungshof die Methodik und Durchführung der Datenerhebung offenzulegen. Soweit Emissionsdaten von der Umweltbundesamt GmbH erhoben werden, können die Informationen auch direkt von der Umweltbundesamt GmbH an den Klimarechnungshof übermittelt werden.
(3)	Soweit die Umweltbundesamt GmbH in Bereichen tätig ist, die auch die Kompetenzen des Klimarechnungshofs berühren, hat sie eng mit dem Klimarechnungshof zu kooperieren und hat diesen bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.



4. Klimaschutz braucht Konsequenz Verankerung eines gesetzlichen Sanktionsmechanismus bei Überschreitung der jährlichen Emissionshöchstmengen

4.1 Fiskalische Konsequenzen

Die Berichte und Mitteilungen des Klimarechnungshofes sollen einerseits als Grundlage gesetzgeberischen Handelns und politischer Kontrolle, andererseits aber auch als Basis für fiskalische Sanktionen gegen jene Gebietskörperschaften dienen, die mit der Umsetzung von Maßnahmen säumig sind und insoweit die Einhaltung der Emissionshöchstmengen in einem Sektor gefährden. Insoweit hat der Klimarechnungshof in dem Reduktionspfadgutachten auch festzustellen, welcher Finanzmitteleinsatz notwendig wäre, um die Überschreitung der zugewiesenen Emissionshöchstmengen durch national wirksame Reduktionsmaßnahmen auszugleichen. Im Rahmen des darauffolgenden Finanzausgleichs sind die Budgetmittel der betreffenden Gebietskörperschaft um diesen Betrag zu reduzieren und für Klimaschutzmaßnahmen zweckgewidmet dem Klima- und Energiefonds zuzuweisen. Die zugewiesenen Mittel sind ausschließlich für Klimaschutzmaßnahmen und, soweit es sich bei der betroffenen Gebietskörperschaft um ein Bundesland handelt, für Maßnahmen in diesem Land zu verwenden.

4.2 Zusätzlicher Sanktionsmechanismus

Neben den bereits erläuterten finanziellen Folgen der Nichteinhaltung zugewiesener Emissionshöchstmengen ist zu überlegen, einen zusätzlichen Sanktionsmechanismus einzuführen. Hintergrund dieser Überlegungen sind die bisherigen Erfahrungen mit ausschließlich finanziellen Konsequenzen bei der Überschreitung von Emissionshöchstmengen. Zu denken ist hierbei etwa an die Ziele des Kyoto-Protokolls, die Österreich bei weitem verfehlte. So lagen die Emissionen am Ende der Verpflichtungsperiode 2012 sogar über dem Niveau von 1990 statt 13 % darunter wie im Protokoll vorgesehen. Österreich musste die nicht erfolgte Emissionsreduktion durch den Ankauf von Zertifikaten in Höhe von mehreren hundert Millionen Euro ausgleichen.

Es hat sich also gezeigt, dass finanzielle Folgen keinen ausreichenden Anreiz für die Verantwortlichen darstellen, um die für die Einhaltung der Klimaziele notwendigen Maßnahmen zu treffen. Angesichts der verheerenden Auswirkungen der Klimakrise sowie der Tatsache, dass ein effektives Vorgehen dagegen umso



schwieriger wird, je länger man damit wartet, scheinen finanzielle Sanktionen allein unzureichend. Aus diesem Grund sollte ein weiterer Sanktionsmechanismus eingeführt werden, welcher zu unmittelbaren Maßnahmen führt. Vorgeschlagen wird, einzelne aufschiebend bedingte Gesetzesbestimmungen in das Klimaschutzgesetz aufzunehmen, deren Inkrafttreten vom wiederholten Überschreiten der Emissionshöchstmengen abhängig gemacht wird. Durch solche Bestimmungen sollten weitreichende Maßnahmen festgelegt werden, die im Falle ihres Inkrafttretens zu sofortigen (oder zumindest möglichst baldigen) Treibhausgas-Einsparungen führen.

Beispielhaft sei eine erhebliche Senkung der Höchstgeschwindigkeit auf Autobahnen zu nennen, wie sie etwa in den Niederlanden zur Reduktion von Schadstoffemissionen eingeführt wurde. Ein weiteres Beispiel wäre die Erhöhung der CO₂-Bepreisung, sofern eine solche eingeführt werden würde. Eine solche Regelung findet sich etwa in der Schweiz. Ziel solcher Maßnahmen wäre einerseits die Emissionsreduktion selbst, andererseits soll damit auch Druck auf die Verantwortlichen ausgeübt werden, um so die Umsetzung effektiver Klimaschutzmaßnahmen zu bewirken.

Beratendes Gremium

- **Judith Fitz**
Universitätsassistentin, Universität Wien
- **Miriam Hofer**
Universitätsassistentin, Karl-Franzens-Universität Graz
- **Michaela Krömer**
Rechtsanwältin, Kanzlei Krömer
- **Eva Schulev-Steindl**
Universitätsprofessorin für Öffentliches Recht und
Wirtschaftsrecht, Karl-Franzens-Universität Graz
- **Florian Stangl**
Rechtsanwalt, Kanzlei NHP

